

## Bekanntmachung der Satzung

über die besonderen Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes der Innenstadt von Werne  
(Gestaltungssatzung Innenstadt) vom 26.07.2019

Auf Grundlage der §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759), in Verbindung mit § 89 Absatz 1 Nr. 1 und 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) – Landesbauordnung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV. NRW. S. 421) hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung am 03.07.2019 die folgenden örtlichen Bauvorschriften über die besonderen Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes der Innenstadt von Werne - Gestaltungssatzung Innenstadt - als Satzung beschlossen.

## INHALTSÜBERSICHT

### PRÄAMBEL

#### Abschnitt I

#### ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

- § 1 Sinn und Zweck
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Genehmigungspflicht
- § 4 Begriffsbestimmungen

#### Abschnitt II

#### GEBÄUDE UND EINFRIEDUNGEN

- § 5 Allgemeine Anforderungen an Gebäude
- § 6 Baukörper
- § 7 Fassaden
- § 8 Fenster und Türen
- § 9 Vordächer, Kragplatten und Markisen

# Amtsblatt der Stadt Werne

IV A/4 Jahrgang: 2019

Ausgabe: 12

Ausgabetag: 26.07.2019

---

§ 10 Dächer und Dachaufbauten

§ 11 Grundstückseinfriedungen

## Abschnitt III

### WERBEANLAGEN

§ 12 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

§ 13 Standorte für Werbeanlagen

§ 14 Horizontale Werbeanlagen (Flachwerbeanlagen und Werbeschriften)

§ 15 Ausleger

§ 16 Fensterwerbung (Beklebungen)

§ 17 Unzulässige Anbringungsorte für Werbeanlagen

§ 18 Unzulässige Arten und Eigenschaften von Werbeanlagen

## Abschnitt IV

### HINWEISSCHILDER, SCHAUKÄSTEN UND WARENAUTOMATEN

§ 19 Hinweisschilder (Namens- und Firmenschilder)

§ 20 Schaukästen

§ 21 Warenautomaten

## Abschnitt V

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 Generalklausel

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Inkrafttreten

## ANLAGEN

Anlage 1: Karte des räumlichen Geltungsbereiches

Anlage 2: Liste der Gebäude mit dem Prädikat »Baudenkmale und erhaltenswerte Gebäude«

Anlage 3: Liste der unzulässigen Farben

## PRÄAMBEL

Die Innenstadt von Werne weist ein über Jahrhunderte gewachsenes, vielseitiges und gestalterisch hochwertiges Stadtbild auf. Dieses Stadtbild gilt es in seiner Charakteristik zu bewahren, zu pflegen und zukunftsorientiert weiterzuentwickeln, indem einerseits vorhandene Qualitäten gestärkt und andererseits stadtbildschädigende Entwicklungen vermieden werden.

Das Erscheinungsbild der Innenstadt wird geprägt durch eine Vielzahl von Baudenkmalen und erhaltenswerten historischen Gebäuden. Zahlreiche Gebäude weisen in ihrem äußeren Erscheinungsbild noch die Stilmerkmale ihrer Entstehungszeit auf. Typisch sind hierbei die kleinteiligen handwerklich erschaffenen Fassadengestaltungen bzw. -gliederungen.

Der historisch gewachsene Stadtgrundriss mit den schmalen tiefen Parzellen, dem kreuz- bzw. ringförmigen Verlauf der (Haupt-)Straßenzüge, dem kleinmaßstäblichen Lichtraumprofil der Straßen, Wege und Gassen sowie der dichten Abfolge der ursprünglich kirchlich oder merkantil geprägten Plätze ist charakteristisch für eine westfälische Hansestadt, deren Wurzeln bis in das Mittelalter reichen. Das Erscheinungsbild der Innenstadt ist demnach überwiegend von einer kleinteiligen Parzellen- und Nutzungsstruktur mit dicht aneinander gebauten Gebäuden geprägt. Abwechslungsreich gegliederte Straßenverläufe und Straßenräume verbinden die zentral gelegenen Plätze mit dem Altstadtring und den historischen Überlandstraßen. Der Verlauf der nicht mehr existierenden Stadtmauer lässt sich im Stadtgrundriss anhand der entsprechend bezeichneten Straßen und Wege auch heute noch stadträumlich nachvollziehen.

Während der Stadtkernsanierung, die im Wesentlichen von den späten 1960er- bis Mitte der 1980er-Jahre erfolgte, wurde trotz umfangreicher Eingriffe in den Stadtkörper und die Verkehrsführung überwiegend an dem Leitbild eines historisch orientierten, kleinteiligen Stadtbildes festgehalten. Bei Neubauten wurde im Regelfall das charakteristische Erscheinungsbild traditioneller münsterländischer Stadthäuser in die entsprechende zeittypische Gestaltungssprache übersetzt.

Innenstädte sind seit jeher auch zentrale Standorte des Handels und der Kommunikation. Der örtliche Einzelhandel und das hier ansässige Dienstleistungsgewerbe sind wichtige Grundpfeiler des städtischen Lebens und zeichnen sich durch ein vielfältiges Angebot an Geschäften, einer breit gefächerten Sortimentspalette und zahlreichen handwerklich arbeitenden Dienstleistungsbetrieben aus. Diese Angebotsvielfalt und -qualität gilt es im Sinne einer lebendigen und lebenswerten Innenstadt zu stärken und langfristig zu erhalten.

Werbung, das heißt die Anpreisung von Waren und Dienstleistungen, dient als ein wichtiges und legitimes Kommunikationsmittel, um Aufmerksamkeit bei Kunden zu erzielen und betriebliche Informati-

onen zu transportieren. Neben der Gestaltungsqualität der Gebäude und der durch sie gebildeten öffentlichen Räume prägen die Geschäfts- und Dienstleistungsnutzungen mit ihrer Außendarstellung das Bild der Innenstadt. Stadtbild, Aufenthaltsqualität und Einkaufserlebnis sind in der Innenstadt untrennbar miteinander verbunden. Werbeanlagen und ihre Gestaltung übernehmen dabei eine stadtbildprägende Schlüsselposition.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich ein sensibles Verhältnis zwischen der im Interesse der Allgemeinheit stehenden Stadtbildpflege und dem berechtigten individuellen Interesse, für ein Geschäft oder Betrieb zu werben. Der zunehmende Konkurrenzdruck und die umfangreiche Verfügbarkeit aufmerksamkeitszwingender und ablenkender Werbeanlagen hat in den vergangenen Jahren Umfang und Intensität gewerblicher Werbung im Stadtbild deutlich erhöht. Heute ist daher ein Ungleichgewicht, teilweise auch eine Störung zulasten des gewachsenen Stadtbildes festzustellen. Aus diesem Grunde werden neue Regeln erforderlich, um das entstandene Ungleichgewicht Schritt für Schritt im Rahmen anstehender Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen oder Geschäftswechsel wieder zu korrigieren und zukünftig zu vermeiden. Die Gestaltungssatzung Innenstadt bildet die allgemeinverbindliche Rechtsgrundlage, mit der eine angemessene Balance zwischen privatem und öffentlichem Interesse erreicht werden soll.

Eine Gestaltungssatzung ist von ihrem Wesen her restriktiv. Das bedeutet, mit Hilfe der hier formulierten Ge- und Verbote soll sie

- einen Mindestschutz des Straßen- und Stadtbildes gewährleisten,
- einen qualitativen gestalterischen Mindeststandard für das Erscheinungsbild von Gebäuden, Einfriedungen und Werbeanlagen sichern und
- vor offensichtlicher Verunstaltung im Sinne des § 10 Absatz 2 BauO NRW schützen.

Die Regelungen dieser Gestaltungssatzung definieren hierfür einen konkreten Rahmen und bilden die allgemeinverbindliche Grundlage für die Stadtbildpflege. Darauf aufbauend können und sollen sich qualitätvolle gestalterische Ideen entwickeln, die im Einklang mit der Schutzbedürftigkeit der Gebäude und des Stadtbildes stehen. Gleichzeitig bieten die Vorgaben der Gestaltungssatzung den Gebäudeeigentümern, den Gewerbetreibenden und den hier Wohnenden ausreichend Rechtssicherheit und Verlässlichkeit bei zukünftigen baulichen Maßnahmen, gewährleisten die Gleichbehandlung untereinander und dienen nicht zuletzt auch dem Schutz vor unangemessenen Beeinträchtigungen aus dem nachbarlichen Umfeld.

Um anschaulich die Ziele dieser Gestaltungssatzung zu vermitteln und dabei als Anregung für eigene Ideen zu dienen, erscheint parallel zu dieser Satzung ein bebildeter Gestaltungsleitfaden. Hier werden verschiedene Beispiele für gelungene Sanierungen, Um- und Neubaumaßnahmen aufgeführt, die dem gestalterischen Qualitätsanspruch einer historischen Altstadt gerecht werden. Aber auch weitere wichtige straßen- und stadtbildprägende Faktoren wie z. B. die Außendarstellung des Einzelhandels, die

---

Integrationsmöglichkeiten von Werbeanlagen und das Erscheinungsbild der Außengastronomie werden anhand von Bildbeispielen im Gestaltungsleitfaden anschaulich erläutert.

Darüber hinaus bietet die Stadt Werne für den Bereich der historischen Innenstadt allen Bauwilligen und Gewerbetreibenden ein kostenloses Beratungsangebot an. Hier werden auf Grundlage der Gestaltungssatzung und des Gestaltungsleitfadens gemeinsam individuelle Lösungen erarbeitet, die sowohl der Stadtbildpflege als auch den privaten Interessen angemessen gerecht werden.

Letztendlich liegt es sowohl im Interesse der Allgemeinheit als auch im Interesse derer, die Nutznießer des städtischen Lebens sind, dass durch ein hochwertiges und harmonisches Stadtbild die Attraktivität und Aufenthaltsqualität der Innenstadt langfristig erhalten und nachhaltig gefördert wird. Vor dem Hintergrund der immer stärker werdenden Konkurrenz der Innenstädte untereinander, insbesondere aber auch im Wettbewerb gegenüber digitalen Vertriebsformen, ist es elementar wichtig, die eigenen Standortqualitäten zu erkennen, zu stärken und auszubauen. Ein attraktives Straßen- und Stadtbild leistet einen wesentlichen Beitrag für die langfristige Sicherung der Innenstadt als Einkaufs-, Dienstleistungs-, Erlebnis- und Wohnstandort.

Abschnitt I  
ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

**§ 1**  
**Sinn und Zweck**

Die Gestaltung der auf das Straßen- und Stadtbild einwirkenden baulichen Anlagen soll dem historisch geprägten Erscheinungsbild der Innenstadt folgen und sich nach Art, Größe, Umfang und Erscheinungsform in das bestehende und historisch gewachsene Straßen- und Stadtbild einfügen. Dabei haben Veränderungen an der Außenhülle bestehender Gebäude die Wesensmerkmale des äußeren Erscheinungsbildes der Gebäudefassaden und -dächer sowie deren prägende Architektur- und Baustilelemente zu beachten. Auf Grundlage dieses Leitbildes regelt die vorliegende Satzung die zulässige und unzulässige straßenseitige Gestaltung der Gebäudefassaden und -dächer sowie der Grundstückseinfriedungen, soweit an ihnen Veränderungen vorgenommen oder sie neu errichtet werden.

Wegen des gestalterischen Kontextes wird ebenfalls die zulässige und unzulässige Anbringung und Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten geregelt.

**§ 2**  
**Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die in der beigefügten Karte (Anlage 1) dargestellten drei Zonen A, B und C (Zonen mit unterschiedlich hohen gestalterischen Qualitätsanforderungen) und reicht im Westen bis einschließlich zur Münsterstraße, im Südwesten bis einschließlich zum Steintorpark, im Süden bis zum Bereich entlang der Kurt-Schumacher-Straße, im Osten bis einschließlich zur Gasse Am Stadtgraben und im Norden bis zur Kreuzung Alte Münsterstraße/Heckgeist/Wienbreite. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

- (2) Diese Satzung gilt für die Errichtung und Änderung von
1. Gebäuden gemäß § 2 Absatz 2 BauO NRW,
  2. Grundstückseinfriedungen sowie
  3. Werbeanlagen und Warenautomaten gemäß § 10 BauO NRW.
- Die Vorschriften gelten für alle Bauteile und Oberflächen dieser Anlagen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches, soweit sie vom öffentlichen Straßenraum eingesehen werden können.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für die baugenehmigungs- oder bauanzeigefreie Errichtung von oder Änderungen an Gebäuden, Grundstückseinfriedungen, Werbeanlagen und Warenautomaten inklusive serienmäßig hergestellter Firmenwerbungen und registrierter Firmen- und Warenzeichen.
- (4) Soweit von dieser Gestaltungssatzung örtliche Bauvorschriften innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne oder anderer Satzungen berührt werden, treten diese gegenüber den Bestimmungen dieser Gestaltungssatzung zurück.
- (5) Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden auf
1. Werbemittel an Zeitungs- und Zeitschriftenverkaufsstellen,
  2. Auslagen und Dekorationen in Fenstern und Schaukästen,
  3. Wahlwerbung für die Dauer eines Wahlkampfs sowie
  4. Werbung und Dekorationen für örtliche und überörtliche Fest-, Feier-, Aktions- und Gedenktage (u.a. Weihnachten, Ostern, Sim Jü, Maikirmes, Martinsmarkt).

## § 3

### **Genehmigungspflicht**

- (1) Genehmigungspflichtig im Sinne von § 60 Absatz 1 BauO NRW ist die Errichtung von Gebäuden, Grundstückseinfriedungen, Werbeanlagen und Warenautomaten im Geltungsbereich dieser Satzung, soweit sie vom öffentlichen Straßenraum eingesehen werden können. Dies gilt auch für die ansonsten nach § 62 BauO NRW nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben und Anlagen.

- (2) Einer Genehmigung aufgrund dieser Satzung bedarf es nicht für
1. Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Aktionen und Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Ausverkäufe, Rabattaktionen und andere Sonderverkäufe (Sonderaktionswerbung), jedoch nur bis zum Ende der Veranstaltung und maximal viermal im Jahr für einen Zeitraum von jeweils bis zu vier Wochen; die Werbeanlagen sind bis spätestens am dritten Tag nach Ende der Aktion bzw. Veranstaltung zu entfernen;
  2. Anschläge und Lichtwerbung an dafür genehmigten Säulen, Tafeln und Flächen.
- (3) Veränderungen an Baudenkmalen bzw. in deren engeren Umgebung unterliegen den entsprechenden Vorschriften des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) und bedürfen zusätzlich einer Erlaubnis gemäß § 9 DSchG. Die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

## § 4

### Begriffsbestimmungen

- (1) Straßenseitig im Sinne dieser Satzung bezeichnet die Seite einer baulichen Anlage, die an den öffentlichen Straßenraum grenzt oder in der Weise dorthin orientiert ist. Ausgenommen hiervon sind Wege, die eine deutlich untergeordnete Verkehrsfunktion besitzen. Hierzu gehören die Wege »Am Stadtgraben«, »Auf dem Berg« und »Am Schwanenplatz«.
- (2) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung umfassen alle Anlagen der Außenwerbung gem. § 10 Absatz 1 BauO NRW. Hierzu gehören alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe und Beruf dienen und vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Fotoplate, Lichtwerbungen, Fahnen, Banner, Transparente, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschlüsse oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.
- Darüber hinaus umfassen Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung die für die Errichtung und Betrieb dieser Anlagen erforderlichen technischen und konstruktiven Bauteile (u. a. die Unter- bzw. Tragkonstruktion und die Leitungszuführung). Zur Unter- bzw. Tragkonstruktion gehören auch flächig auf der Fassade angebrachte Bauprodukte, auf denen die Werbung befestigt wird.



- (3) Großflächige Verkaufsstätten im Sinne dieser Satzung sind Verkaufsstätten mit mehr als 1.200 m<sup>2</sup> überbauter Grundfläche, die mindestens zwei oberirdische Verkaufsgeschosse oder eine straßenseitige Fassadenlänge von mindestens 25,0 m aufweisen. In entsprechend benannten Fällen gelten für Gebäude mit großflächigen Verkaufsstätten abweichende Bestimmungen.
- (4) Gliedernde Fassadenelemente im Sinne dieser Satzung sind Erker, Risalite, Balkone, Altane, Säulen, Stützen, Pfeiler und Pfeilervorlagen, Pilaster, Lisenen (Mauerblenden), Gesimse, Stuck- und Schmuckdekor, Fachwerk, Fenster- und Türöffnungen.

## Abschnitt II

### GEBÄUDE UND EINFRIEDUNGEN

#### § 5

#### Allgemeine Anforderungen an Gebäude

- (1) Die Gebäude im Geltungsbereich dieser Satzung werden in folgende Kategorien eingeordnet:
  - 1. Gebäudekategorie mit dem Prädikat »Baudenkmale und erhaltenswerte Gebäude« (Gebäude gemäß der Liste in Anlage 2);
  - 2. Gebäudekategorie ohne Prädikat;
  - 3. Gebäudekategorie »Neubau« (Gebäude, die neu errichtet oder in wesentlichen Teilen umgebaut werden).
- (2) Zentrales Gestaltungsziel für die Baudenkmale und erhaltenswerten Gebäude ist die Erhaltung, Instandsetzung, Wiederherstellung und Sichtbarmachung der ursprünglichen Eigenart und Stilcharakteristik der straßenseitigen Fassade sowie des Daches.
- (3) Bei Umbau von Gebäuden ohne Prädikat und für Neubauten im Sinne von Absatz 1 gilt, dass ihr äußeres Erscheinungsbild auf Gestaltungsmerkmale der sich im stadträumlichen Umfeld befindlichen Baudenkmale und erhaltenswerten Gebäude Bezug zu nehmen hat. Neubauten, die anstelle eines Baudenkmales oder erhaltenswerten Gebäudes errichtet werden (Ersatzbauten), haben sich hinsichtlich der Höhenentwicklung und der grundsätzlichen Gliederung der Fassade am Vorgängerbau zu orientieren, sofern dies nicht wesentlich von der direkten Nachbarbebauung abweicht.

- (4) An der straßenseitigen äußeren Erscheinung der Baudenkmale und erhaltenswerten Gebäude dürfen bauliche oder andere gestalterisch wirksame Veränderungen nur unter Wahrung der baustiltypischen Eigenart dieser Gebäude und des besonderen Gestaltungseindrucks, den sie bei dem Betrachter hervorrufen, vorgenommen werden. Zu den baustiltypischen Eigenarten, die zu erhalten sind, zählen insbesondere
1. die Fassadengestaltung und -gliederung,
  2. die baustilbildenden Formen der Wandöffnungen,
  3. die Dachform, Dachgestaltung und Dachaufbauten sowie
  4. die Oberflächenmaterialien von Fassaden und Dächern.
- (5) Vorhandene Fenster- und Türöffnungen dürfen nicht vergrößert werden (z. B. Ausbau zu einem größeren Schaufenster), wenn dadurch die baustiltypische Gliederung der Fassade gestört wird. Die baustilbildenden Formen der Wandöffnungen (z. B. Stichbogen als oberer Abschluss, stehende Fensterformate) sind zu erhalten. Das statisch-konstruktive System der Außenwand (z. B. Mauerwerksbau mit Lochfassade und übereinander angeordneten lastabtragenden Wandflächen) muss an der Fassade ablesbar bleiben.
- (6) Bestehende Veränderungen oder Überformungen des historisch verbürgten äußeren Erscheinungsbildes eines Baudenkmales oder erhaltenswerten Gebäudes, die den Vorschriften dieser Satzung widersprechen, sind im Zuge genehmigungspflichtiger Baumaßnahmen im angemessenen Umfang zurückzubauen, soweit der bauliche und wirtschaftliche Mehraufwand vertretbar und zumutbar ist und zu keiner unangemessenen Härte führt. Zu den Rückführungs- und Aufwertungsmaßnahmen gehören insbesondere
1. der Rückbau baustiluntypischer Überformungen, beispielsweise aufgrund Überdeckung oder Verkleidung einer ursprünglichen Fassade,
  2. der Rückbau baustiluntypischer Veränderungen der Fassadenöffnungen,
  3. die baustilgerechte Sanierung bzw. Instandsetzung historischer Fassaden inkl. eines entsprechenden Farbanstriches,
  4. Rückbau und Neugliederung überdimensionierter baustiluntypischer Dachaufbauten.
- (7) Neubauten sind im äußeren Erscheinungsbild, das heißt in Materialität, Form, Maßstab und Verhältnis der Baumassen zueinander so zu gestalten, dass sie sich in die Eigenart der näheren Umgebung, des Straßen- und Stadtbildes sowie der ortstypischen Parzellenstruktur einfügen und den Vorschriften dieser Satzung entsprechen.

## § 6

### **Baukörper**

- (1) Gebäude haben hinsichtlich ihrer Straßenfrontbreite die jeweils vorhandene, historisch verbürgte Parzellengliederung einschließlich der Traufgassen zu berücksichtigen und dürfen eine Straßenfrontbreite von 12,0 m nicht überschreiten. Abweichend können Gebäude eine Straßenfrontbreite von mehr als 12,0 m aufweisen, wenn die straßenseitige Fassade in senkrechte unterschiedlich gestaltete Abschnitte von maximal 12,0 m Breite gegliedert ist oder wenn eine entsprechende Straßenfrontbreite historisch verbürgt ist.
- (2) Gebäude sind, je nachdem was historisch an dem Standort verbürgt ist, giebelständig oder traufständig zur Straße auszurichten. Ist die historische Quellenlage nicht bekannt oder gab es keinen Vorgängerbau, hat sich das Gebäude an einem angrenzenden, ansonsten benachbarten Gebäude zu orientieren.
- (3) Die Trauf- und Firshöhen eines Gebäudes müssen sich an mindestens einem Nachbargebäude orientieren.
- (4) Neubauten sind als Straßenrandbebauung ohne Vorzone zu errichten, es sei denn, die Nachbarbebauung gibt eine andere Bauflucht vor.
- (5) Bei aneinander gebauten Gebäuden und Gebäuden, zwischen denen eine Traufgasse verläuft, muss sich die straßenseitige Bauflucht eines Neubaus an mindestens einem Nachbargebäude orientieren.
- (6) Zwerchhäuser und Erker dürfen straßenseitig in Summe eine Breite von maximal 50 % der jeweiligen Straßenfrontbreite nicht überschreiten.
- (7) Gebäudeabschlusswände, die vom öffentlichen Straßenraum im Sinne von § 4 Absatz 1 eingesehen werden können, sind hinsichtlich ihrer Oberflächengestaltung (Farbe und/oder Baustoff) an der straßenseitigen Fassaden- oder Dachgestaltung des Gebäudes zu orientieren.

- (8) Abweichungen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 6 können zugelassen werden, wenn die Abweichung historisch verbürgt ist. Abweichungen von den Vorschriften der Absätze 3 und 4 können darüber hinaus zugelassen werden, wenn das nächstgelegene Gebäude einen Abstand von mindestens 6,0 m besitzt. Abweichungen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 können zugelassen werden, wenn es sich um ein Eckgebäude (Gebäude, die durch mindestens zwei aufeinander treffende öffentliche Verkehrsflächen begrenzt sind) handelt.

## § 7

### Fassaden

- (1) Straßenseitige Fassaden sind nur mit folgenden Oberflächenmaterialien und -farben zulässig:
1. Ziegel-/Klinker (Farbspektrum ziegelrot bis rotbraun, keine Violetttönung),
  2. Putz (helle Farbtöne, vgl. Absatz 3),
  3. Fachwerk (Farbspektrum dunkelbraun/dunkelgrau/anthrazit),
  4. Schiefer (Farbspektrum dunkelgrau/anthrazit).
- (2) Putzflächen straßenseitiger Fassaden sind nur als Glattputz oder als Spritz- oder Kratzputz mit einer gleichmäßigen und geringen Strukturierung und einer maximalen Körnung von 3 mm zulässig. Strukturputze sowie die Mischung verschiedener Putzarten sind unzulässig.
- (3) Für die Oberflächen von Putzfassaden sind nur helle und abgetönte Varianten der Farben weiß, gelb, beige, rot und grün zu verwenden. Unzulässig sind Volltonfarben und reines Weiß. Fassadengliederungen, Putzfaschen an Fenster- und Türöffnungen, plastisch hervortretende Gliederungselemente sowie Sockelflächen können in dunklerer oder hellerer Tönung der Fassadenfarbe ausgeführt werden.
- (4) Die Oberflächenmaterialien und -farben der straßenseitigen Fassade in der Erdgeschosszone sind auf die entsprechenden Materialien und Farben der darüber liegenden Geschosse abzustimmen. Dies gilt insbesondere für Erdgeschosszonen mit gewerblichen Nutzungen. Dabei kann die Sockelzone des Erdgeschosses farblich in geringfügig dunklerer Tönung abgesetzt werden.

- (5) Unzulässig sind für straßenseitige Fassaden folgende Oberflächenmaterialien und -farben:
1. Anstriche mit grellen Farbtönen, Leucht-, Reflex- oder Signalfarben (hierzu zählen die in der Anlage 3 aufgeführten Farben der RAL-Karte sowie hiermit in ihrer visuellen Wirkung vergleichbare Farben);
  2. polierte, glänzende, reflektierende oder spiegelnde Fassadenoberflächen, insbesondere glasierte Keramik, engobierte Spaltklinker, geschliffener Werk- oder Kunststein;
  3. Fassadenverkleidungen aus Waschbeton, Fliesen bzw. Keramik, Riemchen, Metall, Kunststoff oder Faser-Zement, in den Zonen A und B auch Holz, Sichtbeton oder Glas.
- Abweichend kann für untergeordnete Bauteile oder Gebäudeabschnitte zur gestalterischen Gliederung die Verwendung der Materialien Holz, Sichtbeton und Glas zugelassen werden.
- (6) Unzulässig ist die straßenseitige Anordnung von Balkonen oder Loggien, es sei denn, sie sind an einem bestehenden Gebäude historisch verbürgt.
- (7) Unzulässig ist die sichtbare Anordnung von Zuleitungen (Kabel), Be- und Entlüftungsanlagen, Klimaanlage oder anderen gebäudetechnischen Anlagen auf oder vor der straßenseitigen Fassade. Lüftungsausstritte dürfen nicht im Erdgeschoss angeordnet werden.

## § 8

### Fenster und Türen

- (1) Die Anordnung und Gliederung der Fenster sowie der Öffnungsanteil der Fassade hat sich an den statisch-baukonstruktiven Gegebenheiten der straßenseitigen Außenwand zu orientieren. Hierbei gilt für einen Massivbau mit Lochfassade, dass Fenster- und Türöffnungen der einzelnen Geschosse übereinander entlang einer senkrechten Linie anzuordnen sind. Fenster- und Türöffnungen bei Fachwerkbauten sind in den Gefachen anzuordnen.
- (2) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig und haben sich in das Gesamtbild der Gebäudefassade zu integrieren. Sie müssen in der Senkrechten Bezug nehmen zu Fensteröffnungen bzw. zur Fassadengliederung in den darüber liegenden Geschossen (z. B. geschossübergreifende Linie der Fensterachsen oder Fensteraußenkanten). Abweichend hiervon sind Schaufenster bei großflächigen Verkaufsstätten in der Zone C auch oberhalb der Erdgeschosszone zulässig.

- (3) Das Verhältnis von Wandöffnungen (die Summe der Ansichtsflächen aller Wandöffnungen der straßenseitigen Außenwand) zu geschlossenen Wandflächen darf je Geschoss maximal 40 % (maximale Öffnungsfläche) zu 60 % (Mindest-Wandfläche) betragen. Ausgenommen hiervon sind gewerblich genutzte Erdgeschosszonen mit Schaufenstern, wo der Öffnungsanteil bis zu 75 % betragen darf. Vollständig geschlossene Fassaden sind in der straßenseitigen Erdgeschosszone unzulässig.
- (4) Fenster- und Türöffnungen müssen folgende Mindestabstände einhalten:
1. untereinander und zu anderen Wandöffnungen einen Abstand von mindestens 25 cm,
  2. zu Gebäudeaußenecken und Grundstücksgrenzen (bei aneinander gebauten Gebäuden) einen Abstand von mindestens 50 cm.
- (5) Beim Austausch von Fenstern und Türen ist die baustilbildende Form der Wandöffnungen zu berücksichtigen (z. B. Ausführung als Stich-/Rundbogenfenster).
- (6) In Fensteröffnungen mit einer lichten Breite von mehr als 1,50 m sind zwingend mehrflügelige Fenster einzubauen.
- (7) Türblätter von Gebäudeeingangstüren dürfen maximal bis zur Hälfte ihrer Fläche Glas aufweisen. Ausgenommen hiervon sind Eingangstüren zu gewerblichen Nutzungen im Erdgeschoss.
- (8) Unzulässig ist
1. der Einbau von Glasbausteinen,
  2. die Verwendung von gewölbten oder farblich getönten Fensterscheiben, Buntglas, Butzenscheiben oder Spiegelglas,
  3. die Verwendung von strukturierten oder undurchsichtigen Verglasungen (Sanitärräume ausgenommen),
  4. die Verwendung von grellen Farbtönen, Leucht-, Reflex- oder Signalfarben im Sinne von § 7 Absatz 5 Nr. 1 für die Rahmenbauteile oder die Laibungen,
  5. der Einbau von Be- und Entlüftungsanlagen in Fenster der Erdgeschosszone,
  6. die (nachträgliche) Anordnung von straßenseitig sichtbaren Rollladenkästen in oder über Fenster- oder Türöffnungen,
  7. die Ausführung der Hauseingangsstufen, -treppen oder -rampen mit polierten oder glänzenden Oberflächen.

## § 9

### Vordächer, Kragplatten und Markisen

- (1) Gebäudeeingangsüberdachungen und Vordächer im Bereich gewerblich genutzter Erdgeschosszonen (z. B. Schaufensterüberdachungen) sind mit durchsichtigen, teildurchsichtigen (z. B. bedrucktes Glas) oder transluzenten Materialien (z. B. Milchglas) auszuführen. Unzulässig sind massive Vordächer sowie Vordächer mit voluminösen Blech- oder Kunststoffverkleidungen.
- (2) Die Breite der Gebäudeeingangsüberdachungen darf die lichte Breite der Wandöffnung beidseitig um jeweils maximal 50 cm überschreiten.
- (3) Markisen und andere gegenüber der Gebäudeaußenwand vorstehende oder ausstellbare Sonnenschutzanlagen sind nur in Verbindung mit Schaufenstern zulässig. Sie sind mittig über den Schaufenstern anzuordnen. Für die Sonnenschutzanlagen sind nur abgetönte Varianten der Farben beige, rot und grün zu verwenden. Unzulässig ist die Verwendung von Volltonfarben oder grellen Farbtönen, Leucht-, Reflex- oder Signalfarben im Sinne von § 7 Absatz 5 Nr. 1.
- (4) Gebäudeeingangsüberdachungen, Vordächer und Markisen sind unterhalb des untersten ggf. vorhandenen Gurtgesimses anzuordnen. Gebäudeeingangsüberdachungen und Vordächer dürfen maximal 1,50 m, Markisen maximal 3,0 m gegenüber der Fassade vorstehen bzw. ausladen. Vordächer und Markisen sind nicht gleichzeitig an einer Fassade zulässig.
- (5) Unter auskragenden Überdachungen bzw. ausladenden Sonnenschutzanlagen ist im Bereich von Gehwegen oder Fußgängerzonen eine lichte Durchgangshöhe von 2,40 m frei zu halten.
- (6) Vordächer, Markisen, Sonnen- und Witterungsschutzanlagen sowie sonstige demontierbare Überdachungen (hierzu zählen insbesondere auch als Vordach dienende Tragwerkskonstruktionen mit Blech- oder Kunststoffverkleidungen), die nicht mehr ihrer Zweckbestimmung dienen, sind einschließlich aller Befestigungsteile innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten vom Gebäudeeigentümer zu entfernen. Die hierdurch sichtbar werdenden Fassadenbereiche sind in den ursprünglichen Zustand zu versetzen oder der umgebenden Fassade anzugleichen.

- (7) Unzulässig an straßenseitigen Fassaden ist die Anordnung von
1. Kragplatten (gegenüber der Fassade hervortretende Flachdachkonstruktionen), es sei denn, sie sind baustiltypisch für ein bestehendes Gebäude (z. B. Gebäude aus den 1950er/60er Jahren);
  2. fest stehenden textilen Sonnenschutzanlagen oder Markisen mit geschlossenen Seiten (Korbmarkisen);
  3. massiv wirkenden und über ein Großteil der Fassadenbreite laufenden Vordächern;
  4. Bauteilen oder Anlagen, die grelle Farbtöne, Leucht-, Reflex- oder Signalfarben im Sinne von § 7 Absatz 5 Nr. 1 aufweisen.

## § 10

### Dächer und Dachaufbauten

- (1) Dachform und Dachneigung haben sich bei Änderungen an bestehenden Gebäuden an dem historisch verbürgten Erscheinungsbild zu orientieren und bei der Neuerrichtung von Gebäuden in das durch die Nachbarbebauung vorgeprägte Erscheinungsbild einzufügen. Abweichungen hiervon können bei Eckgebäuden (Gebäude, die durch mindestens zwei aufeinander treffende öffentliche Verkehrsflächen begrenzt sind) zugelassen werden.
- (2) Dachflächen sind hinsichtlich Material, Form und Farbe einheitlich einzudecken und dürfen farblich nicht changieren. Dachflächen mit einer Neigung von mehr als 15 Grad sind mit Dachziegeln oder Betondachsteinen im Farbspektrum ziegelrot bis rotbraun oder altschwarz bis anthrazitgrau einzudecken. Bedachungsmaterialien mit glänzend glasierten (mit keramischem Überzug versehenen) oder anderen die Sonnenstrahlung reflektierenden Oberflächen sind unzulässig.
- (3) Die straßenseitige Anordnung von Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen ist nicht zulässig.
- (4) Dachgauben sind straßenseitig nur in Form von Giebel-, Schlepp-, Dreiecks- oder Walmgauben zulässig. Die Außenhaut der Gauben ist der Dach- und/oder der Fassadengestaltung anzupassen. Bei altschwarzen bis anthrazitgrauen Gebäudedächern ist zudem auch die Verwendung von mattem Zinkblech für die Außenhaut der Gauben zulässig.



- (5) Dachgauben sind straßenseitig nur in Form einer
  1. einfenstrigen Gaube mit einer Breite von maximal 1,30 m oder
  2. zweifenstrigen Gaube mit einer Breite von maximal 2,30 mauszuführen. Dachflächenfenster dürfen straßenseitig jeweils eine Größe von 1,25 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
- (6) Die Breite von straßenseitig nebeneinander angeordneten Zwerchgiebeln, Dachgauben und Dachflächenfenstern darf in Summe 50 % der Gesamtbreite des Gebäudedaches nicht überschreiten. Die Anordnung von Dachaufbauten übereinander in mehreren Reihen ist unzulässig.
- (7) Straßenseitig angeordnete Zwerchgiebel, Dachgauben und Dachflächenfenster müssen mindestens 1,25 m Abstand untereinander sowie zu den Außenseiten der Giebel- bzw. Brandwände einhalten. Gegenüber der straßenseitig aufgehenden Außenwand sind Gauben um mindestens 50 cm zurückzusetzen. Der senkrecht gemessene Abstand zwischen dem höchstgelegenen Punkt der Gaube und dem First des Gebäudedaches muss mindestens 50 cm betragen.
- (8) Die Anordnung der Dachgauben und Dachflächenfenster muss auf die Anordnung der Fensteröffnungen in der Gebäudefassade Bezug nehmen (z. B. achsial oder mittig versetzt zu den Fensteröffnungen), soweit dies unter Anwendung der Absätze 5 bis 7 möglich ist.
- (9) Dacheinschnitte für Balkone, Loggien oder Terrassen sind straßenseitig nicht zulässig.
- (10) Abweichungen von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 9 können zugelassen werden, wenn die Dachflächen bzw. die Dachaufbauten von öffentlichen Verkehrsflächen aufgrund ihrer Höhenlage in Verbindung mit einer geringen Straßenbreite nicht eingesehen werden können.
- (11) Die Außenflächen von Schornsteinen, die von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbar sind, sind zu verputzen oder in Sichtmauerwerk auszuführen. Abweichend kann eine Ausführung in Edelstahl bei Neubauten zugelassen werden, wenn das Schornsteinrohr nicht mehr als 2,00 m aus der Dachhaut heraustritt.
- (12) Die Anordnung von Sende- oder Empfangsanlagen für Funk- oder Satellitenübertragung ist an der straßenseitigen Gebäudeaußenhülle (Fassade, Dach) unzulässig.

- (13) Unzulässig für straßenseitige Dachflächen ist
1. die Anordnung von breiten Dachgauben mit mehr als zwei Fenstern,
  2. die Errichtung unterschiedlicher Gaubenarten auf einem Dach,
  3. die Anordnung von Dachaufbauten in der zweiten Reihe,
  4. die Verwendung von ortsuntypischen Farben (z. B. blaue Dachsteine) oder grellen Farbtönen, Leucht-, Reflex- oder Signalfarben im Sinne von § 7 Absatz 5 Nr. 1.

## § 11

### Grundstückseinfriedungen

- (1) Grundstückseinfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind in ortstypischer und historisch verbürgter Erscheinungsform auszuführen. Für straßenseitige Einfriedungen sind ausschließlich zulässig:
1. Mauern aus verputztem Mauerwerk, Sichtmauerwerk oder westfälischem Sandstein,
  2. Metallgitterzäune mit senkrechten Metallstäben in Verbindung mit Mauerpfeilern oder
  3. lebende Hecken.
- (2) Aus Baustoffen bestehende Grundstückseinfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen maximal 2,00 m hoch sein, gemessen jeweils zur angrenzenden Verkehrsfläche. Abweichend können andere Höhen zugelassen werden, wenn diese historisch verbürgt sind (z. B. Klostermauer).
- (3) Unzulässig für die straßenseitigen Oberflächen von Grundstückseinfriedungen ist die Verwendung von
1. Baustoffen aus Kunststoff, Metallblechen, Beton, Holz oder entsprechende Verbundwerkstoffe (z. B. WPC),
  2. Maschendraht-, Stabmattenzäunen oder Gabionen,
  3. Holzflechtwänden, Schilf-/Bambusmatten, Faserzementplatten oder Textilien,
  4. intensiven Farben (Volltonfarben) oder grellen Farbtönen, Leucht-, Reflex- oder Signalfarben im Sinne von § 7 Absatz 5 Nr. 1,
  5. polierten und glänzenden Oberflächen.

## Abschnitt III WERBEANLAGEN

### § 12

#### Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass sie sich in das Straßen- und Stadtbild sowie in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und im Einklang mit den Gebäudefassaden stehen. Sie dürfen weder bauliche Anlagen noch das Straßen- und Stadtbild verunstalten oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährden. Eine Verunstaltung liegt auch vor, wenn durch Werbeanlagen der Ausblick auf städtebaulich oder stadtgeschichtlich bedeutsame Orte und Bauwerke verdeckt oder die einheitliche Gestaltung und die architektonische Gliederung von baulichen Anlagen gestört wird. Die störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.
- (2) Werbeanlagen müssen sich nach Größe, Anordnung, Werkstoff und Farbgebung der baulichen Anlage, an der sie angebracht werden, anpassen und dürfen weder die baustiltypische Gestaltung noch die architektonische Gliederung der Fassaden stören. Gliedernde Fassadenelemente im Sinne von § 4 Absatz 4 dürfen weder überdeckt noch in ihrer Wirkung wesentlich beeinträchtigt werden.
- (3) Pro Betrieb und straßenseitiger Gebäudefassade sind zulässig
  1. in Zone A: maximal eine Werbeanlage;
  2. in Zone B und C: maximal zwei Werbeanlagen.Abweichend kann in Zone C bei großflächigen Verkaufsstätten im Sinne von § 4 Absatz 3 die zulässige Anzahl der Werbeablagen auf Teilabschnitte der straßenseitigen Verkaufsstättenfassade bezogen werden, wobei die Teilabschnitte eine Länge von jeweils 12,00 m und mehr aufweisen müssen.
- (4) Werbeanlagen dürfen nur Firmennamen, Firmenlogo sowie Art und Bezeichnung des Betriebes beinhalten (Eigenwerbung). Marken- und Produktwerbung (Fremdwerbung) sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind lediglich gastronomische Betriebe, Versicherungen und Unternehmen im Franchise-System, wenn die Fremdwerbung im unmittelbaren Zusammenhang mit der Eigenwerbung steht und dieser in Größe und Wirkung deutlich untergeordnet ist (Fläche maximal 25 % der Eigenwerbung).

- (5) Mehrere Werbeanlagen eines Betriebes an einem Gebäude sind einheitlich zu gestalten. Werbeanlagen unterschiedlicher Betriebe an einem Gebäude sind jeweils hinsichtlich Form, Größe, äußerem Werkstoff, Anbringungsort/-höhe und Beleuchtungsart aufeinander abzustimmen.
- (6) Die Beleuchtung der Werbeanlagen darf nur in selbstleuchtender oder hinterleuchteter Form erfolgen. Die Leuchtmittel dürfen nur warmweißes Licht mit einer Farbtemperatur von maximal 2.700 Kelvin aufweisen. Die Lichtstärke darf die des Umgebungslichts (öffentliche Beleuchtung) nicht übersteigen. Eine unangemessene Störung benachbarter Wohnnutzungen (Wohnungsfenster) ist auszuschließen. Angestrahlte Werbeanlagen sind nicht zulässig.
- (7) Werbeanlagen, die aufgrund der Aufgabe des zugehörigen Betriebes nicht mehr ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung dienen, und Warenautomaten, die nicht mehr ihrer Zweckbestimmung dienen, sind einschließlich aller Befestigungsteile und sichtbarer Kabelzuführungen innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Aufgabe des Betriebes bzw. der Nutzung zurückzubauen bzw. zu entfernen. Die sie tragenden Gebäude- und Fassadenteile sind in den ursprünglichen Zustand zu versetzen oder der umgebenden Fassade anzugleichen. Verantwortlich hierfür ist der Inhaber bzw. die Geschäftsführung des Betriebes, ansonsten der Gebäudeeigentümer.
- (8) Widerrechtlich an Fassaden, Einfriedungen, Fenstern oder Türen angebrachte Abdeckungen, Beklebungen oder Plakatierungen sind spätestens innerhalb von zwei Wochen vom Eigentümer der baulichen Anlage zu entfernen.

## § 13

### Standorte für Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (2) Für gewerbliche Nutzungen, die nur über eine Passage oder einen Hofzugang vom öffentlichen Straßenraum zugänglich sind, ist abweichend zu Absatz 1 eine Werbeanlage je Betrieb in den Eingangsbereichen der Passage bzw. des Hofes zulässig. Werbeanlagen unterschiedlicher Betriebe sind dabei hinsichtlich Form, Größe, äußerem Werkstoff, Anbringungsort/-höhe und Beleuchtungsart aufeinander abzustimmen und in Gruppen zusammengefasst anzuordnen.

- (3) Hinweisschilder, -tafeln und -planen an vorübergehend aufgestellten Bauzäunen und Baugerüsten, die über die am Bau Beteiligten informieren bzw. auf diese hinweisen, sind von den Vorschriften des Absatzes 1 ausgenommen, wenn sie flächig angebracht und windfest mit der Trägerkonstruktion verbunden werden.
- (4) Frei stehende Werbeanlagen, hierzu zählen sowohl ortsfeste als auch nicht ortsfeste Werbeanlagen, sind nicht zulässig – ausgenommen entsprechend hierfür genehmigte Werbeträger im Sinne von § 3 Absatz 2 Nr. 2 sowie Klappständer im Sinne von Absatz 5. Das Verbot gilt insbesondere für frei stehende Werbepylone, Masten mit Werbefahnen, Beachflags sowie für Fahrradständer, Fahrzeuge oder Anhänger, an denen Werbeträger befestigt sind und die für längere Zeit oder wiederkehrend auch für kürzere Zeit an bestimmter Stelle auf öffentlichen Flächen mit dem Hauptziel der Werbung abgestellt werden.
- (5) Klappständer (»Kundenstopper«) sind als Werbeträger im öffentlichen Raum nur in unmittelbarer Nähe zur Stätte der Leistung im Eingangsbereich von Gebäuden zulässig. § 18 Absatz 6 gilt sinngemäß. Darüber hinaus sind folgende Vorgaben einzuhalten:
1. maximal ein Klappständer je Betrieb zulässig;
  2. die Außenkante des Klappständers darf maximal 2,00 m vom Gebäude und muss mindestens 1,00 m vom Fahrbahnrand entfernt sein; im Zweifelsfall ist den verkehrlichen Belangen (z. B. die Freihaltung der Lauflinie) Vorrang einzuräumen;
  3. Berücksichtigung der Vorgaben des städteinheitlichen Corporate Designs.

## § 14

### **Horizontale Werbeanlagen (Flachwerbeanlagen und Werbeschriften)**

- (1) Horizontale Werbeanlagen sind parallel zur Fassade anzubringen. Die schräge Anordnung von Werbeanlagen bzw. Schriftzügen ist nicht zulässig. Die Anordnung der horizontalen Werbeanlage muss auf die Gliederung der Fassade abgestimmt sein und darf die gliedernden Fassadenelemente (§ 3 Absatz 4) nicht überdecken oder in ihrer gestalterischen Wirkung stören. Um diese übergeordneten Vorgaben zu erreichen, können Abweichungen von den Regelungen der Absätze 2 und 4 zugelassen werden.

- (2) Horizontale Werbeanlagen sind nur an straßenseitigen Fassaden oberhalb der Fenster bzw. Schaufenster des Erdgeschosses und unterhalb der Fensterunterkante (Brüstungslinie) des 1. Obergeschosses zulässig. Ist hier ein Vordach, eine Markise oder eine Kragplatte vorhanden, ist die Werbeanlage oberhalb des auskragenden Bauteils und unterhalb der Fensterunterkante (Brüstungslinie) des 1. Obergeschosses anzuordnen. Weist die Fassade ein Gurtgesims auf, ist die Werbeanlage unterhalb des Gesimses anzuordnen. Abweichungen hiervon können bei gewerblichen Nutzungen, die sich nicht im Erdgeschoss befinden, oder bei großflächigen Verkaufsstätten (§ 4 Absatz 3) in Zone C gestattet werden.
- (3) Horizontale Werbeanlagen sind nur in Form von getrennten Einzelbuchstaben, zusammenhängenden Schriftzügen (Schreibschrift) und einzelnen Firmenlogos zulässig. Die horizontalen Werbeanlagen dürfen folgende Höchstmaße nicht überschreiten:
1. Höhe: max. 0,40 m (Zone A); max. 0,50 m (Zone B); max. 0,70 m (Zone C);
  2. Länge: max. 2/3 der Fassadenbreite,  
höchstens jedoch 4,00 m (Zone A); 5,00 m (Zone B); 7,00 m (Zone C);
  3. Tiefe: max. 0,15 m.
- Maßgeblich ist jeweils der Abstand zwischen den beiden am weitesten entfernt liegenden Außenkanten, die zu einer Werbeanlage gehören.
- (4) Horizontale Werbeanlagen haben, unberührt der Bestimmungen in Absatz 3, folgende Mindestabstände einzuhalten:
1. zu Gebäudeaußenecken und angrenzenden Gebäuden: min. 0,50 m;
  2. zwischen Werbeanlagen unterschiedlicher Betriebe: min. 1,00 m;
  3. zu Vordächern und Kragplatten: min. 0,25 m.

## § 15

### Ausleger

- (1) Ausleger sind nur in den Zonen B und C zulässig. Hier darf pro Betrieb und straßenseitiger Gebäudefassade maximal ein Ausleger angeordnet werden.



## § 16

### **Fensterwerbung (Beklebung)**

- (1) Fensterwerbung im Sinne dieser Satzung ist die Bedeckung (Beklebung) der Glasflächen von Fenstern, Schaufenstern und Türen mit Wörtern und bildhaften Zeichen zu Werbezwecken.
- (2) Fensterwerbung ist nur im Erdgeschoss von Gebäuden zulässig. Ausnahmsweise kann Fensterwerbung auch in einem Obergeschoss zugelassen werden, wenn es sich um die Fenster einer gewerblichen Nutzung handelt, die nicht im Erdgeschoss des Gebäudes ansässig ist.
- (3) Fensterwerbung ist nur in Form von getrennten Einzelbuchstaben, zusammenhängenden Schriftzügen (Schreibschrift) und einzelnen Firmenlogos zulässig. Die Fläche der Fensterwerbung darf je Glasfläche folgende Maße nicht überschreiten:
  1. Zone A: max. 10 % der Glasfläche;
  2. Zone B: max. 20 % der Glasfläche;
  3. Zone C: max. 25 % der Glasfläche.Maßgeblich für die Ermittlung des bedeckten Glasanteiles ist das die Werbeschrift bzw. Firmenlogo umschreibende Rechteck.
- (4) Schaufenster von leerstehenden Geschäftsräumen im Erdgeschoss sind spätestens einen Monat nach Betriebsaufnahme vom Eigentümer gemäß des entsprechenden Corporate Designs der Stadt Werne oder in Abstimmung mit der Stadtverwaltung, insbesondere der Unteren Denkmalbehörde zu gestalten.



## § 17

### Unzulässige Anbringungsorte für Werbeanlagen

- (1) Unzulässig ist die Anordnung von Werbeanlagen oberhalb der Erdgeschosszone. Unter der Erdgeschosszone ist der Teil der Gebäudefassade zu verstehen, der von der angrenzenden Erdoberfläche bis zur verlängerten Linie der untersten Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses reicht (Brüstungslinie des 1. Obergeschosses). Die Regelungen in § 14 Absatz 2 Satz 3 sowie in § 16 Absatz 2 Satz 2 (Abweichungen bei gewerblichen Nutzungen, die sich nicht im Erdgeschoss befinden) bleiben hiervon unberührt.
  
- (2) Unzulässig sind Zettel- und Bogenanschlätze außerhalb der entsprechend hierfür genehmigten Werbeträger im Sinne von § 3 Absatz 2 Nr. 2 (»wildes Plakatieren«). Als genehmigte Werbeträger gelten Litfaßsäulen, Werbetafeln, Vitrinen und vergleichbare Anlagen, deren Aufstellung und Betrieb auf öffentlichen Flächen seitens der Stadt Werne genehmigt wurde.
  
- (3) Unzulässig ist die Anordnung von Werbeanlagen insbesondere
  1. an stilbildenden und gliedernden Fassadenelementen im Sinne von § 4 Absatz 4;
  2. an gegenüber der Fassade ausladenden Bauteilen wie Markisen, Kragplatten, Vordächern, oder Balkonen;
  3. unterhalb einer lichten Durchgangshöhe von 2,25 m (gilt insbesondere für Ausleger);
  4. auf oder an Dachflächen, Schornsteinen oder sonstigen Dachaufbauten oberhalb der Trauf-  
linie bzw. oberhalb des Attikaabschlusses;
  5. an Gebäudeabschlusswänden und im Giebeldreieck;
  6. durchgehend an zwei nebeneinander stehenden unterschiedlichen Gebäudefassaden, insbe-  
sondere unter Missachtung von Gebäudetrennfugen und Traufgassen;
  7. in Vorgärten und Vorhöfen sowie an Stützmauern, Einfriedungen und Toren – die Aus-  
nahmebestimmungen in § 19 Absatz 5 und § 20 Absatz 3 bleiben hiervon unberührt;
  8. an frei stehenden Masten und Pfeilern;
  9. in Grünanlagen sowie an Bäumen und Sträuchern.

## § 18

### Unzulässige Arten und Eigenschaften von Werbeanlagen

- (1) Unzulässig sind vertikal verlaufende Werbeanlagen, insbesondere senkrechte Fahnen und Kletterschriften.
- (2) Unzulässig sind Leuchtkästen, Leuchttransparente oder sonstige kastenförmige, selbstleuchtende Anlagen (hierzu zählen nicht selbstleuchtende Einzelbuchstaben), die mittels eines integrierten Leuchtsystems von innen heraus Licht ausstrahlen. Ausgenommen hiervon sind Ausleger gemäß § 15 in der Zone C.
- (3) Unzulässig sind Werbeschriften, Firmen- und Produktlogos auf Markisen und vergleichbaren Sonnenschutzanlagen.
- (4) Unzulässig sind Ausleger in Form von Würfeln, Pyramiden, Prismen oder ähnlichen voluminösen Körpern, figürlichen Formen sowie in Form überdimensionaler Produktimitate (z. B. Handy, Brille, Schlüssel).
- (5) Unzulässig sind Spannbänder und Planen mit Werbeaufdruck, ausgenommen
  1. an vorübergehend aufgestellten Bauzäunen und Baugerüsten während der Bauzeit, sofern es sich um Hinweise und Informationen zu den am Bau beteiligten Firmen handelt;
  2. an großflächigen Verkaufsstätten im Sinne von § 4 Absatz 3 in der Zone C, wenn es sich um zeitlich begrenzte Sonderaktionswerbung handelt (maximal viermal im Jahr für einen Zeitraum von jeweils bis zu vier Wochen).
- (6) Unzulässig sind Werbeanlagen mit grellen Farbtönen, Leucht-, Reflex- oder Signalfarben. Hierzu zählen die in der Anlage 3 aufgeführten Farben der RAL-Karte sowie hiermit in ihrer visuellen Wirkung vergleichbaren Farben.
- (7) Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht bzw. Werbeanlagen mit ähnlicher Bauart oder Wirkung (hierzu zählen insbesondere Gegenlichtanlagen, Lauf-, Wechsel- oder Blinklichtanlagen (LED)-Laufbänder, Leitlichtanlagen, Digitalbildanlagen, Bild- und Filmprojektionen, Wechselbildanlagen). Ausgenommen sind Fernseher, sofern diese der Informationsvermittlung dienen.

- (8) Unzulässig ist die vollflächige oder überwiegende Abdeckung oder Beklebung von Glasflächen straßenseitiger Fenster oder Türen außerhalb von zeitlich befristeten Umbaumaßnahmen.
- (9) Unzulässig ist die störende Anordnung von technischem Zubehör der (Licht-)Werbeanlage wie beispielsweise offene Kabelführungen oder gestalterisch nicht in die Fassade integrierte Montageleisten.

## Abschnitt IV

### HINWEISSCHILDER, SCHAUKÄSTEN UND WARENAUTOMATEN

#### § 19

#### **Hinweisschilder**

#### **(Namens- und Firmenschilder)**

- (1) Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe bzw. Freiberufler kennzeichnen (Hinweisschilder), sind nur an Gebäuden der Stätte der Leistung zulässig. Dabei ist je Betrieb bzw. Freiberufler maximal ein Hinweisschild zulässig. Marken- oder Produktwerbung (Fremdwerbung) ist nicht zulässig.
- (2) Hinweisschilder dürfen eine Ansichtsfläche von 0,30 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. § 18 Absätze 6 bis 8 gelten sinngemäß. Abweichungen können gestattet werden, um eine verbesserte Integration in die Fassadengliederungen zu erreichen oder bei Inhalten, die von allgemeinem öffentlichem Interesse sind.
- (3) Mehrere Hinweisschilder sind in Gruppen zusammengefasst anzuordnen und hinsichtlich Material, Farbe und Größe aufeinander abzustimmen.
- (4) Hinweisschilder können abweichend zu Absatz 1 Satz 1 auch unabhängig von dem zugehörigen Gebäude frei stehend auf dem Grundstück oder an der straßenseitigen Grundstückseinfriedung angeordnet werden, wenn das zugehörige Gebäude mehr als 3,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche zurückgesetzt ist.

## § 20

### Schaukästen

- (1) Schaukästen sind nur für kommunale und kirchliche Mitteilungen, Vereinsmitteilungen, Mitteilungen politischer Parteien, Informationen zu Veranstaltungen und Vorführungen sowie für Mitteilungen gastronomischer Betriebe (Aushang Speise- und Getränkekarten) zulässig.
- (2) Schaukästen sind nur an Gebäuden der Stätte der Leistung sowie an Gebäuden zulässig, zu denen es einen sachlich-inhaltlichen Bezug gibt. Dabei sind je Nutznießer maximal zwei Schaukästen zulässig. Schaukästen dürfen
  1. gegenüber der Fassade bis maximal 0,15 m vorstehen,
  2. eine Ansichtsfläche von je 0,30 m<sup>2</sup> nicht überschreiten und
  3. keine gliedernden Fassadenelemente im Sinne von § 4 Absatz 4 stören oder überdecken.
- (3) Marken- oder Produktwerbung (Fremdwerbung) ist in und an Schaukästen nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind lediglich gastronomische Betriebe, wenn die Fremdwerbung in Größe und Wirkung deutlich untergeordnet in Erscheinung tritt (Fläche maximal 5 % der Ansichtsfläche eines Schaukastens).
- (4) Schaukästen können abweichend zu Absatz 2 Satz 1 auch unabhängig von dem zugehörigen Gebäude frei stehend auf dem Grundstück oder an der straßenseitigen Grundstückseinfriedung angeordnet werden, wenn das zugehörige Gebäude mehr als 3,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche zurückgesetzt ist.

## § 21

### Warenautomaten

- (1) Warenautomaten sind nur zulässig, wenn sie in einer engen räumlichen und sachlichen Beziehung zu einem Verkaufs- oder Dienstleistungsbetrieb stehen. Dabei ist je Betrieb nur ein Warenautomat zulässig.

- (2) Warenautomaten sind nur innerhalb der Grundrissfläche von Gebäuden zulässig (z. B. überdeckte Hauseingänge, Hofeinfahrten, Passagen und ähnliches). An straßenseitigen Fassaden sind Warenautomaten unzulässig.

## Abschnitt V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 1 Generalklausel

Von den Bestimmungen dieser Satzung können in Abstimmung mit der Stadtverwaltung, insbesondere der Unteren Denkmalbehörde, im Einzelfall Abweichungen gemäß § 69 BauO NRW zugelassen werden, sofern

1. die Abweichungen nicht gegen den in § 1 aufgeführten Sinn und Zweck der Satzung verstoßen oder
2. die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offensichtlich nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung sind schriftlich bei der Stadt Werne zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen.

### § 2 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 86 Absatz 1 Nr. 20 oder 21 BauO NRW. Gemäß § 86 Absatz 3 BauO NRW können Ordnungswidrigkeiten unbeschadet der Verpflichtung zur Korrektur mit einer Geldbuße bis zu 100.000 EUR geahndet werden.

## § 3

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2030. Bis zum 31.12.2021 ist durch die Verwaltung eine Überprüfung der Satzung vorzunehmen.

Gleichzeitig mit in Kraft treten dieser Satzung treten außer Kraft

1. die »Gestaltungs- und Schutzsatzung für die Altstadt Werne« vom 30.12.2003 sowie
2. die »Satzung über Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten der Stadt Werne (Werbeleitsatzung)« vom 30.12.2003.

- - -

### Bekanntmachungsanordnung

Die Gestaltungssatzung Innenstadt Werne und der Hinweis gemäß GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Gestaltungssatzung liegt ab sofort bei der Stadtverwaltung, Abteilung VI.2 – Bauordnung und Denkmalpflege, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 03.07.2019 stimmt mit dieser Satzung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

### Hinweis gemäß § 7 GO NW:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet,

# Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2019

Ausgabe: 12    Ausgabetag: 26.07.2019

IV A/4

---

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e , 26.07.2019

Lothar Christ  
Bürgermeister